

Auftragsbedingungen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (kurz AGB) - Stand: 01/2024:**1. Allgemeines**

- a) Für unsere Leistungen und den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Lieferanten und anderen Auftragnehmern (Vertragspartner) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- b) Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir haben diesen AGB im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- c) Jede Abweichung von unseren AGB bedarf unserer Zustimmung. Durch die Abänderung einzelner Bedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.
- d) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vorrangige und zwingende Vorschriften übergeordneter Rechts werden hiervon nicht berührt. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- e) Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, gelten zusätzlich die Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp), wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für die Ablieferung vorgesehene Ort innerhalb Deutschlands liegen, und die Bestimmungen über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr (CMR), wenn der Ort in zwei verschiedenen Staaten liegen. Maßgeblich sind jeweils die im Vertrag angegebenen Orte.
- f) Die Vertragssprache ist, soweit nicht anders vereinbart, deutsch.
- g) Durch die Auftragsannahme erkennt der Vertragspartner unsere Auftragsbedingungen in vollem Umfang an. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

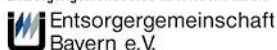
2. Angebot, Auftragsannahme bzw. Vertragsschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.
- b) Aufträge sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind (Auftragsbestätigung).

3. Auftrag und Lieferung

- a) Unsere Aufträge haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Dies gilt auch bei Änderungen oder Ergänzungen.
- b) Im Einzelfall von uns beigelegte Unterlagen sind für die Bestellung maßgeblich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Vertragspartner an, dass er sich durch Einsicht in die Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.
- c) Der Frachtführer muss uns unaufgefordert zu Beginn der Beauftragung vor der Ausführung der von uns beauftragten Fuhrleistungen folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:
- Kopie der EU-Lizenz
 - Kopie der Transportgenehmigung bzw. § 53 KrWG
 - Kopie der Bescheinigung als, Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen gemäß § 54 KrWG
 - Bestätigung über die Einhaltung des Mindestlohns
 - Versicherungsbestätigung
- d) Das Fahrpersonal muss nach den Arbeitsschutzbestimmungen mit einer Warnweste, Arbeitsschutzschuhen und einem Baustellenhelm ausgestattet sein. Des Weiteren muss das Fahrpersonal der deutschen Sprache ausreichend mächtig sein, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung zu gewährleisten, sowie die Regeln und den Ablauf auf der Baustelle befolgen. Der Auftragnehmer von Gefahrguttransporten garantiert uns, dass er nur entsprechend geschultes Personal einsetzt.
- e) Der von uns in der Bestellung angegebene Leistungstermin ist vom Vertragspartner verbindlich einzuhalten. Erkennt der Vertragspartner bei Verzögerungen oder Schwierigkeiten, dass ihm die Einhaltung des Liefertermins nicht möglich ist, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen und einen neuen Termin zu vereinbaren. Unter Umständen ist mit dem Wegfall der Leistung ohne Anspruch auf Vergütung zu rechnen und hieraus für den Auftraggeber entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- f) Die von uns bestellte Anzahl an Fahrzeugen muss verbindlich während der gesamten Einsatzdauer gestellt werden. Änderungen müssen rechtzeitig vorab mit uns abgestimmt werden. Bei Nichtstellung der Fahrzeuge werden evtl. anfallende Kosten an den AN weiterbelastet.
- g) Teilleistungen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich mit uns vereinbart wurde. Die durch Teilleistungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- h) Bei Einsatz von Fahrzeugen in Regie beginnt die Regiezeit mit der durch den AG bestellten und disponierten Uhrzeit an der Ladestelle. Einsatzzeiten und ggf. anfallende Mautbeträge vor der disponierten Uhrzeit sind nicht zu vergüten.
- i) Die von uns vorgegebenen Ladezeiten sind einzuhalten. Fahrzeuge, die sich bereits vor Arbeitsbeginn der Baustelle auf dem Bau Feld befinden, werden des Feldes verwiesen und nehmen an der weiteren Verladung als Fahrzeug auf dem spätesten Ladefenster teil. Ruhe- und Lenkzeitunterbrechungen der Fahrer können durch uns während des Beladevorgangs nicht berücksichtigt werden und führen zum Ausschluss des jeweiligen Fahrzeugs.
- j) Unser Auftrag darf vom Auftragnehmer nur mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Entsorgungsfachbetrieb überwacht durch:



4. Kennzeichnung, Be- und Entladung sowie Verpackung

- a) Sofern unter Berücksichtigung der Vereinbarten Beförderung eine Verpackung und Kennzeichnung des Guts erforderlich ist, hat der Vertragspartner die Verpackung und Kennzeichnung des Guts vorzunehmen, soweit nicht anders vereinbart.
- b) Die Überladung der Fahrzeuge ist untersagt. Beim Beladen und beim Transport dürfen das zulässige Gesamtgewicht bzw. die zulässigen Achslasten gemäß STVZO nicht überschritten werden. Eine leistungsbezogene Vergütung erfolgt nur für diejenige Nutzlast, welche sich innerhalb des gesetzlich maximalzulässigen Gesamtgewichts der Fahrzeuge bewegt.
- c) Ohne ausdrückliche vorherige Abrede werden Standzeiten nicht vergütet. Wartezeiten bei Be- und Entladung bis zu 15 Minuten sind keine Standzeiten, sondern reguläre Arbeitszeiten und in unseren Preisen bereits berücksichtigt. Rechnung über Standzeiten, über die eine Abrede unserer Disposition getroffen worden ist, sind unter detaillierten Angaben wie Datum und Uhrzeit des Beginns und Endes der Standzeit sowie des Grunds der Standzeit einzureichen. Standgeldforderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und Bestätigung durch den Verloader.
- d) Zum Auftrag abweichende Transportmengen hat der Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Erst später gemeldete Differenzen, werden von uns nicht berücksichtigt.
- e) Der Auftragnehmer ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt, die von uns übergebenen Waren umzuladen.
- f) Der Vertragspartner hat das Gut beförderungssicher zu verladen und zu entladen. Für die Ladungssicherheit ist ausschließlich der Auftragnehmer zuständig.
- g) Soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich und möglich ist, hat der Vertragspartner zu prüfen, ob das von uns übergebene Gut ausreichend verpackt und gekennzeichnet ist, die Angaben im Frachtbrief richtig und vollständig sind und zudem die in § 413 Abs. 1 HGB genannten Urkunden und Auskünfte vollständig und richtig vorhanden sind.
- h) Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen einen Ladeschein nach §§ 443 ff. HGB und eine schriftliche Bestätigung über den Ort der Ablieferung des beförderten Guts ausstellen.
- i) Die beim Transport verwendeten Paletten sind bis auf Widerruf grundsätzlich zu tauschen, dies bedeutet, dass der Auftragnehmer für die von uns zur Verfügung gestellten Paletten andere Paletten gleicher Anzahl und Güte an uns übergibt. Dies gilt nur, wenn der Empfänger der Lieferung ebenfalls verpflichtet ist, dem Auftragnehmer bei der Entladung Paletten gleicher Anzahl und Güte zu übergeben.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Alle Preise verstehen sich netto, zzgl. der jeweiligen gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Bei schriftlichen Auftragsbestätigungen sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer maßgebend.
- b) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die von uns genannten Preise grundsätzlich für voll beladene Fahrzeuge im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichts. Maßgeblich ist insofern die gesetzlich maximal mögliche Nutzlast des jeweiligen Fahrzeugs. Bei Unterschreitung dieser Nutzlast wird der Auftraggeber die Differenz für diejenige Nutzlast, welche sich innerhalb des gesetzlich maximalzulässigen Gesamtgewichts der Fahrzeuge bewegt tragen, wenn der Auftraggeber trotz Kenntnis der Unterschreitung ausdrücklich auf die Durchführung des Transports besteht. Dies gilt nicht, wenn die Unterschreitung durch den Auftragnehmer zu vertreten ist.

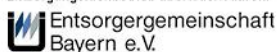
6. Rechnung und Zahlung

- a) Für jeden Auftrag ist uns eine gesonderte Rechnung zu erstellen unter Angabe der Projektnummer, des Bauvorhabens sowie der Kostenstelle.
- b) Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das an der Entladestelle auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht. Das Gewicht der Lieferung kann nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor seiner Entladung gerügt werden.
- b) Der Frachtrechnung sind die Frachtpapiere, insbesondere aber nicht abschließend das Original des quittierten Frachtbriefs, die Lieferscheine, die Wiegescheine und ggf. die Lademittelscheine beizufügen. Lieferscheine sind immer durch unseren Kunden zu unterzeichnen. Der Übernahmeschein ist hinter den Wiegeschein zu sortieren. Die Scheine sind chronologisch entsprechend der Positionen der Rechnung ungetackert als Anhang beizufügen.
- c) Für unvollständige, nicht lesbare oder nicht korrekt ausgestellte Frachtpapiere bringen wir anfallende Verwaltungskosten in Höhe von pauschal Euro 30,00 je Frachtauftrag von der jeweiligen Rechnung in Abzug. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens ist gestattet.
- d) Die Bezahlung durch uns erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger und mangelfreier Erbringung der Leistung durch den Vertragspartner sowie nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung gemäß 6a f.
- e) Unsere Zahlungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch Überweisung und ausschließlich an den Vertragspartner. Dieser ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.

7. Unvorhergesehene Störungen

- a) Störungen in unserem Betrieb infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Streik oder unvorhergesehenen Ereignissen, die für uns im Zeitpunkt der Auftragsabgabe nicht vorhersehbar waren und die außerhalb unseres Willens liegen, berechtigen uns, die Auftragsvergabe und die Bezahlung der Leistung für die Dauer der Betriebsstörung hinauszuschieben.
- b) Nachweisliche Störungen aus dem Risikobereich unseres Kunden, die von uns nicht zu vertreten sind, entbinden uns und den Auftragnehmer von der jeweiligen Leistungspflicht.
- c) Über solche Umstände werden wir unseren Vertragspartner unverzüglich informieren.

Entsorgungsfachbetrieb überwacht durch:



Entsorgungsgemeinschaft Bayern e.V.



8. Versicherungen

a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Frachtführerhaftpflichtversicherung in Form einer CMR-Versicherung mit folgendem Umfang abzuschließen:

Versicherungssumme von mindestens Euro 360.000,00, Fälle des Art. 29 CMR, 8,33 Sonderziehungsrechte, die Befriedigung begründeter Ansprüche, Schadenminderungs-, Rettungs-, Feststellungs-, Bergungs-, Beseitigungs- und Vernichtungskosten, Beförderungsmehrkosten, Haverie-Grosse-Beiträge, Geltung in allen Staaten, die zur Ausführung des Auftrags durchfahren werden.

b) Im Fall der Kabotage (Aufnahme von Gütern in einem anderen Staat zur Beförderung innerhalb dieses Staatsgebietes) ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Kabotage-Versicherung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen europäischen Staaten über den innerstaatlichen Gütertransport abzuschließen

c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die von ihm eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie bei Abfalltransporten zusätzlich eine Umwelthaftpflicht-Versicherung abzuschließen, welche die Haftungssummen abdecken, die in den vom Transport betroffenen Staaten vorgeschrieben sind.

d) Mit Auftragsannahme hat der Auftragnehmer uns den Versicherungsschutz unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Ist der Auftragnehmer dieser Verpflichtung uns gegenüber vor der Beladung nicht nachgekommen oder wurde dabei eine Nicht oder Unterdeckung festgestellt, sind wir unabhängig vom Eintritt eines Schadens berechtigt, den Transport zusätzlich zu versichern und die dadurch entstehenden Kosten von der Vergütung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

e) Der Auftragnehmer hat uns Änderungen des Versicherungsschutzes unverzüglich mitzuteilen.

9. Pflichtverletzung und Haftungsbeschränkung

a) Ist die Leistung des Vertragspartners mangelhaft, so haftet uns dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Wird infolge mangelhafter Leistung eine den üblichen Umfang übersteigende Ausführungskontrolle erforderlich, trägt der Vertragspartner hierfür die Kosten.

c) Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist der Schadensersatz dem Grunde und der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, deren Eintritt bei Vertragsschluss nach den zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehbar war. Dies gilt nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden.

d) Der Vertragspartner ist verpflichtet, nur Personen zu beschäftigen, die über alle erforderlichen Arbeitspapiere verfügen und diese soweit erforderlich auch mit sich führen (z.B. Nachweis der Sozialversicherungspflicht, Arbeitsgenehmigung, Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, Aufenthaltsgenehmigung etc.). Wird der Auftrag mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben, hat sich unsere Vertragspartner zu vergewissern, dass die Dritten und die von ihnen beschäftigten Personen die erforderlichen Arbeitspapiere haben. Der Vertragspartner stellt uns von allen Forderungen frei, die aus der Verletzung der vorgenannten Bestimmungen gegen uns resultieren.

10. Geheimhaltung, Nutzungsrechte und Vertragsstrafe

a) Es wird Kundenschutz vereinbart. Es ist dem Auftragnehmer im Rahmen des Kundenschutzes untersagt, Kontakte mit dem Kunden zum Zwecke der Ausübung von Geschäftsbeziehungen aufzunehmen, an Kunden heranzutreten, Angebote zu unterbreiten, Geschäftsbeziehungen anzubahnen oder aufzunehmen.

b) Der Auftragnehmer hat darüber hinaus die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit unserer Firma erlangten Informationen und Daten, einschließlich jeglicher Art von geschäftlichen, wirtschaftlichen, kaufmännischen und technischen Informationen und Daten, die wir dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages überlassen, vertraulich als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Kundendaten, Vertragsbedingungen und Frachtsätze. Er darf die erlangten Informationen weder zu eigenen Zwecken verwenden, noch an Dritte weitergeben. Dies gilt ungeachtet des Mediums, durch welches besagte Informationen und Daten zugänglich gemacht werden.

c) Auf Wunsch des Auftraggebers von uns angefertigte logistische Konzepte bleiben in jedem Fall unser Eigentum und werden gesondert berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt, und dürfen nicht an andere Firmen weitergegeben werden.

d) Von uns zur Verfügung gestellte oder auf unsere Kosten gefertigte Unterlagen oder sonstige Gegenstände bleiben unser Eigentum bzw. gehen in unser Eigentum über und dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

e) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass durch seine Leistung und die Verwertung durch uns keine Rechte verletzt werden. Der Vertragspartner stellt uns und unsere Auftraggeber von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Rechte frei.

f) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieser Ziffer 12. a) bis e) genannten Verpflichtung ist je nach Schwere des Verstoßes eine Vertragsstrafe bei Meidung des Fortsetzungszusammenhangs von Euro 500,00 bis Euro 10.000,00 zu zahlen.

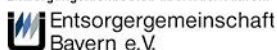
11. Schlussbestimmungen

a) Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, unser Geschäftssitz.

b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem uns erteilten Auftrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers, am Ort der Übernahme des Gutes oder dem für die Ablieferung des Gutes vorgesehenen Ort zu klagen.

c) Alle Vereinbarungen einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich festzuhalten. Sollte der Vertrag mit dem Auftraggeber einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Entsorgungsbetrieb überwacht durch:



Entsorgungsgemeinschaft Bayern e.V.

